

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Russikon

vom 29. November 2020 | Rechtssammlung-Nr. 101

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	4
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Gemeindeordnung	5
Art. 2 Gemeindeart	5
Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand	5
II. Die Stimmberechtigten	5
1. Politische Rechte	5
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Art. 5 Verfahren	5
Art. 6 Urnenwahlen	5
Art. 7 Erneuerungswahlen	5
Art. 8 Ersatzwahlen	6
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 10 Fakultatives Referendum	6
3. Gemeindeversammlung	6
Art. 11 Einberufung und Verfahren	6
Art. 12 Wahlbefugnisse	6
Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse	6
Art. 14 Planungsbefugnisse	7
Art. 15 Allgemeine Befugnisse	7
Art. 16 Finanzbefugnisse	7
III. Gemeindebehörden	8
1. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 17 Geschäftsführung	8
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindung	8
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
2. Gemeinderat	8
Art. 21 Zusammensetzung	8
Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 25 Allgemeine Befugnisse	9
Art. 26 Finanzbefugnisse	10
3. Schulpflege	11
Art. 27 Zusammensetzung	11
Art. 28 Aufgaben	11
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	11

Art. 30	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	11
Art. 31	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 32	Allgemeine Befugnisse	11
Art. 33	Finanzbefugnisse	12
Art. 34	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	12
4.	Gesellschaftskommission	12
Art. 35	Zusammensetzung	12
Art. 36	Allgemeine Befugnisse	13
Art. 37	Finanzbefugnisse	13
Art. 38	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	13
Art. 39	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	13
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	13
1.	Ausschüsse	13
Art. 40	Ständige Ausschüsse	13
2.	Unterstellte Kommissionen	14
Art. 41	Unterstellte Kommissionen	14
3.	Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle	14
Art. 42	Zusammensetzung	14
Art. 43	Aufgaben	14
Art. 44	Aktenbeizug und Referenten	14
Art. 45	Prüfungsfristen	14
Art. 46	Finanztechnische Prüfstelle	14
4.	Wahlbüro	15
Art. 47	Zusammensetzung	15
Art. 48	Aufgaben	15
5.	Weitere Funktionen	15
Art. 49	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	15
Art. 50	Ombudsstelle	15
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 51	Inkrafttreten	15
Art. 52	Aufhebung früherer Erlasse	15
Art. 53	Übergangsregelung	15
	Genehmigung des Regierungsrats	16

Abkürzungen

- aGG Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
- GG Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
- GPR Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003
(LS 161)
- KV Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
- VGG Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016
- VPR Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
- VRG Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹Russikon mit den Weilern Bläsimühle, Gündisau, Ludetswil, Madetswil, Rumlikon, Sennhof, Sommerau und Wilhof bildet eine politische Gemeinde.

²Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand

In der Gemeinde Russikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Der Gemeinderat ist die wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege und der Gesellschaftskommission,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2.5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,

3. das Polizeirecht,
4. die Siedlungsentwässerungsanlagen,
5. die Abfallentsorgung,
6. das Friedhofs- und Bestattungswesen,
7. den Mehrwertausgleichsfonds,
8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2.5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 250'000,
10. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2 Mio.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerslassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindung

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

²Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

²Die Überprüfung von Anordnungen der Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Gesellschaftskommission,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Organe, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,

5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufen-gerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind (Stellenplan-kompetenz) sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Be-deutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Erarbeitung des Budgets und die Antragsstellung dazu,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn keine Kreditüberschreitung vorliegt.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufen-gerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausga-ben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 250'000,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 250'000,

7. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen und der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis CHF 2 Mio.,
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

²Die Überprüfung von Anordnungen der Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb des gemäss Volksschulgesetz unentgeltlichen Angebots der Volksschule,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 32 Allgemeine Befugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Anstellung der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich, soweit sie diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ überträgt,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹Der Schulpflege steht im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu die Bewilligung von im Budget aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 100'000 im Jahr.

²Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000, für einen bestimmten Zweck.

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter sowie je eine Lehrperson der Primar- und der Sekundarstufe mit beratender Stimme teil.

²Die Leitung Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

4. Gesellschaftskommission

Art. 35 Zusammensetzung

¹Die Gesellschaftskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

²Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 36 Allgemeine Befugnisse

¹Die Gesellschaftskommission besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozial- und Sozialversicherungswesens, des Asylwesens und der Schulsozial- und Jugendsozialarbeit. Sie führt zudem das Bibliothekswesen.

²Sie berät den Gemeinderat in Jugend-, Familien- und Altersfragen sowie in den Bereichen Integration und Sport.

Art. 37 Finanzbefugnisse

¹Der Gesellschaftskommission steht im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu die Entnahme von höchstens CHF 30'000 pro Jahr aus dem Fürsorgefonds.

²Die Gesellschaftskommission hat weiter folgende Finanzkompetenzen, welche sie in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden kann:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 im Einzelfall, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000 im Einzelfall, höchstens bis CHF 10'000 im Jahr,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 38 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Die Gesellschaftskommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

²Die Überprüfung von Anordnungen der Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesellschaftskommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 39 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Gesellschaftskommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Ausschüsse

Art. 40 Ständige Ausschüsse

¹Der Gemeinderat kann folgende ständige Ausschüsse bilden:

- a) Bauausschuss,
- b) Finanzausschuss.

²Er ist jederzeit befugt weitere Ausschüsse zu bilden und regelt in einem Erlass für jeden Ausschuss die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Unterstellte Kommissionen

Art. 41 Unterstellte Kommissionen

¹Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Energiekommission,
- b) Naturschutzkommission.

²Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

3. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 42 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 43 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 44 Aktenbeizug und Referenten

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen, soweit kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

³Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Art. 45 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. Wahlbüro

Art. 47 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 48 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

5. Weitere Funktionen

Art. 49 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 50 Ombudsstelle

¹Die Gemeinde hat keine eigene Ombudsstelle; sie schliesst sich der kantonalen Ombudsstelle an.

²In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsstelle, ob die Gemeindebehörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. November 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 53 Übergangsregelung

Die Neuwahlen aller Behörden und Kommissionen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Russikon wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Russikon

Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss-Nr. 804/2021 vom 14. Juli 2021 genehmigt.